

## **S T R A ß E N R E I N I G U N G S S A T Z U N G**

**in der Fassung vom 21. Mai 1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 1995**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 229), zuletzt geändert am 13. Oktober 1986 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 323), in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 59), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. Dezember 1983 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 281), hat der Rat der Stadt Peine in seiner Sitzung am ... ([siehe Chronologie](#)) folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Reinigungspflicht der Stadt**

Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) betreibt die Stadt Peine die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung für die in der als Anlage zur Verordnung über Art, Maß und Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Peine vom 22. Mai 1987 aufgeführten Straßen, Wege und Plätze, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 und § 3 dieser Satzung den Eigentümern der anliegenden Grundstücke übertragen ist.

### **§ 2**

#### **Teilweise Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage werden den Eigentümern der anliegenden bebauten und unbebauten Grundstücke der in der Anlage gemäß § 1 genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze übertragen
  - a) die Reinigung der Gehwege (dazu gehören auch die Baumscheiben auf Gehwegen) einschließlich der gemeinsamen Geh- und Radwege
  - b) der Winterdienst für die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und
  - c) die Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen, soweit die Verkehrsverhältnisse eine Beseitigung vom Geh- oder Radweg aus es zulassen.

**STADT PEINE**  
**Straßenreinigungssatzung**

Seite 2 von 3

Soweit ein Grundstück an einer Fußgängerzone (Straßen der Reinigungsklasse III) anliegt, besteht die Reinigungspflicht der Eigentümer nur gemäß Satz 1 Buchstaben b) und c).

- (2) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Gehwege im straßenreinigungsrechtlichen Sinne sind auch Wege, die nach Breite oder Ausbau nicht nur von Anliegern oder nur in Ausnahmefällen befahren werden dürfen und die als Verbindung zu einer Fahrstraße die Erschließung der anliegenden Wohngrundstücke gewährleisten (Wohnwege).
- (4) Als Gehwege gelten ferner die Verkehrsflächen
  - a) in Fußgängerzonen (Straßen der Reinigungsklasse III im Sinne der Anlage gemäß § 1)
  - b) in höhengleich angelegten verkehrsberuhigten, als solche ausgebauten und durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Bereichen (Straßen der Reinigungsklasse IV im Sinne der Anlage gemäß § 1)

in einer Breite von 2,00 m, gemessen von der jeweiligen Grenze der an diesen Verkehrsflächen anliegenden Grundstücke.

- (5) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (6) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Stadt ein Nutzungsrecht im Sinne des Abs. 6 bestellt ist. Soweit die Stadt reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

**§ 3**

**Volle Übertragung der Reinigungspflicht**

Für die im Straßenverzeichnis nach § 1 nicht genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage wird den Eigentümern der anliegenden Grundstücke über die Aufgaben nach § 2 hinaus auch die Reinigungspflicht für die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch für die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Seite besteht, übertragen.

**§ 4**

**Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung**

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Stadt Peine geregelt.

**§ 5**

**In-Kraft-Treten**

[\(siehe Chronologie\)](#)